

**Ergänzende Bedingungen des
Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig ab 01.03.2008

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Der Eigentumsübergang des Netzanschlusses zur Gasanlage des Anschlussnehmers beginnt hinter dem Hauptabsperrhahn hinter der Hauseinführung.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes „Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses“ zu beantragen.
3. Das Gasnetz beinhaltet das Erdgas der Gruppe „L“ mit einem Brennwert (H_{o_n}) von 9,6 – 10,1 kWh/m³.

Der maßgebende Ruhedruck beträgt, sofern im Einzelfall nicht anders angegeben, im Mittel 22 mbar.
4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
5. Der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
7. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
8. Eigenleistungen durch den Kunden können bei der Rohrgrabenherstellung auf dem Privatgrundstück nach vorheriger Abstimmung mit dem Baubeauftragten des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH durchgeführt werden.
Die Vergütung für Eigenleistungen erfolgt nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss verlangt werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes „Inbetriebnahme einer Gasanlage“ zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Vor der Inbetriebnahme der Gasanlage sind die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschusses zu zahlen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2008 in Kraft.